Aktuelle Informationen für Nachlasspfleger

Erbrecht und Erbenermittlung

GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

AUSGABE 1.2021

ERBENERMITTLUNG
Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH

Sehr geehrte Nachlasspflegerinnen, sehr geehrte Nachlasspfleger,

auch in der ersten Hälfte des Jahres 2021 mussten und müssen wir uns wieder den Herausforderungen der pandemiebedingten Einschränkungen stellen. Trotz der erschwerten Bedingungen ist es uns gelungen, weiterhin mit Erfolg nach unbekannten Erbinnen und Erben zu suchen, auch wenn es in Einzelfällen immer wieder zu Verzögerungen kommen kann.

Wie bereits in der vergangenen Ausgabe möchten wir Ihnen in unserem Newsletter eine hohe Bandbreite an Themen bieten. Im vorliegenden Heft finden Sie neben aktueller Rechtsprechung Beiträge über die veränderte Rechtslage zur Maklercourtage, über die Erbenermittlung in Großbritannien und Polen sowie ein Interview mit Frau Anna Kamieth vom Verein *Freunde alter Menschen*.

Zuletzt möchten wir diesen Newsletter zum Anlass nehmen, uns bezüglich einzelner Anfragen zu positionieren, ob wir oder die bei uns tätigen Rechtsanwälte Interesse an der Übernahme von Nachlasspflegschaften haben: Wir sind überzeugt davon, dass die Trennung zwischen Nachlasspflegern und Erbenermittlern sinnvoll ist und eingehalten werden sollte. Dies auch deshalb, weil damit gewährleistet ist, dass Erbenermittler erst dann einen Rechercheauftrag erhalten, wenn die bestellten Nachlasspfleger ihre internen Möglichkeiten bei der Erbensuche ausgeschöpft haben. Wir stellen uns somit gegen die aktuelle Tendenz, dass einzelne Nachlasspfleger gesellschaftsrechtlich mit Erbenermittlungsunternehmen verbunden sind oder Erbenermittler eigene Nachlasspflegschaftsbüros eröffnen. Denn unsere Expertise liegt im Auffinden der Erben auch in schwierigsten Fällen, nicht aber in der ebenso anspruchsvollen Sicherung und Verwaltung der Nachlässe. Wir verstehen uns keineswegs als Konkurrenten der Nachlasspfleger, sondern als deren Unterstützer und kollegiale Partner.

Wir wünschen Ihnen nun viel Freude an der Lektüre. Für Anmerkungen und Kritik sind wir wie immer sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Mathis Holstein
Geschäftsführer
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Dr. Norbert Herms
Geschäftsführer
Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

INHALT:

> **Können Nachlasspfleger problemlos kostenpflichtige Makler einschalten?, Seite 1**

> **Erbenermittlung in Großbritannien, Seite 2**

> **Erbenermittlung in Polen: Eine Übersicht, Seite 4**

> **Rechtsprechung, Seite 6**

> **Interview mit Anna Kamieth von Freunde alter Menschen e. V., Seite 8**

> **Literaturhinweise, Seite 10**

> **Impressum**

Können Nachlasspfleger problemlos kostenpflichtige Makler einschalten?

Der aktuelle Diskussionsstand nach Einführung des „Bestellerprinzips light“

Mit Wirkung zum 23.12.2020 haben über die §§ 656 a – d BGB Änderungen zur Maklercourtage Einzug in das deutsche Recht gefunden. Neben Regelungen zur Form und zum Anwendungsbereich ist zentrales Element, dass künftig die Maklercourtage zwischen Käuferinnen und Käufern und Verkäuferinnen und Verkäufern zu teilen ist, das sogenannte „Bestellerprinzip light“. Ziel der Neuregelung ist eine Senkung der Kaufnebenkosten für Verbraucherinnen und Verbraucher als Erwerbende.
Die neuen Regelungen zur Provisionsteilung betreffen den Kauf einer Wohnung oder eines Eigenheims – also häufig eines neuen Familienwohnheims.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurden Stellungnahmen diverser betroffener Gruppen eingeholt, so zum Beispiel vom Immobilienverband Deutschland (IVD). Dessen Stellungnahme datiert vom 24.01.2020.
Der IVD schlug vor, dass auf der Verkäuferseite solche Personen von der Neuregelung ausgenommen sein sollten, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung tätig sind. Dies beträfe vornehmlich Nachlasspflegerinnen und -pfleger, Betreuerinnen und Betreuer sowie Insolvenzverwalterinnen und -verwalter.

Argumentiert wurde damit, dass die zu veräußernde Immobilie häufig der einzige werthaltige Gegenstand sei. Daher gäbe es keine liquide Masse, um die Courtage nach wirksamem Kaufvertragsschluss direkt zu bedienen. Diese Berufsgruppe könne künftig keine Immobilienmaklerinnen oder -makler mehr beauftragen, was nicht im Interesse der Rechtspflege oder der Gläubigerinnen und Gläubiger sei.

Im Rahmen der Bundestagssitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27.01.2020 wurde u. a. auch diese Frage diskutiert. Als Sachverständiger war hierzu der stellvertretende Bundesvorsitzende und Justitiar des IVD, Herr Dr. Christian J. Osthus, gehört worden. Diskutiert wurde dabei, ob es sich eher um eine „Orchideenfrage“ handele oder dies ein echter Anwendungsbereich sei.

Herr Dr. Osthus führte aus, es sei eine ernstzunehmende Gruppe. Es gäbe Makler, die sich auf solche Personen spezialisiert hätten. Seiner Ansicht nach wäre mit praktischen Schwierigkeiten zu rechnen, da unklar sei, woher die zu zahlende Provision genommen werden könne. Nachzudenken wäre auch über die Frage, ob für die zu tätigende Ausgabe – zumindest ab einer bestimmten Höhe – jeweils eine gerichtliche Genehmigung einzuholen wäre und dann unter Umständen Preisvergleiche angestellt werden müssten.

Letztlich hat der Vorschlag einer Ausnahmegenehmigung keinerlei Umsetzung gefunden. § 656 b BGB regelt ausschließlich den Anwendungsbereich auf Käuferseite.

Zur Begründung ist in den Bundestagsdrucksachen 19/19203 zu lesen, eine Ausnahmeregelung sei nicht angezeigt. Für Makler bestehe in aller Regel nicht die Gefahr, dass Vertragspartner die Maklerkosten nicht oder nur zu einem geringen Teil bedienen könnten. Die Maklercourtage könne aus dem Verkaufserlös beglichen werden oder sei dann eben vorrangig zu begleichen. Überdies bestehe kein sachlicher Grund für die Benachteiligung der Käufer bei einem Erwerb von Insolvenzverwaltern, Nachlasspflegern oder Betreuern.

Auch die – tatsächlich gar nicht besprochene – Frage, ob eine kostenpflichtige Beauftragung für diese Berufsgruppen möglich wäre, ist wohl nur ein Scheinproblem, denn die Einschaltung von Hilfspersonen oder die Beauftragung von Dienstleistungen durch Nachlasspfleger (z. B. Steuerberaterinnen und -berater, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Wohnungsräumungsunternehmen, Erbenermittlungsfirmen, Makler etc.) ist grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig. Jedenfalls besteht wohl tatsächlich kein sachlicher Grund, Verbraucher und Käufer unangemessen zu benachteiligen, wenn sie Objekte von dieser Berufsgruppe erwerben.

Im Ergebnis würde es höchstwahrscheinlich dazu führen, dass ein Erwerb von Nachlasspflegern entweder für Verbraucher oder Makler unattraktiv würde, weil entweder niemand bereit wäre, eine höhere Provision zu zahlen als für ähnliche Grundstücke oder aber Makler gezwungen wären, eine niedrigere Gesamtprovision zu akzeptieren, um die eben beschriebene Differenz auszugleichen.

Es scheint daher schlüssig, keine Ausnahme im Anwendungsbereich zuzulassen, solange sichergestellt ist, dass es auf der anderen Seite für gerichtlich angeordnete Vertretungspersonen nicht unmöglich gemacht wird, bei entsprechendem Anlass Immobilien zu veräußern. Dies beinhaltet die kostenpflichtige Beauftragung von Maklern, denn Betreuer, Insolvenzverwalter sowie Nachlasspfleger können in den allermeisten Fällen die Vermarktung einer Immobilie nicht ohne diese leisten. Bei Nachlasspflegern ist beispielsweise der Aufgabenbereich der Verwaltung und Zusammenführung des Nachlasses sowie der Erbenermittlung derart umfassend, dass selten Kapazitäten und Fachkenntnisse für die Vermakelung von Immobilien vorhanden sein dürften.

Es schließt sich jedoch eine praktische Frage an:
Sind Makler weiterhin problemlos bereit, Maklerafträge aus o. b. Berufsgruppe entgegenzunehmen?
Makler gehen zwar von jeher in Vorleistung. Nach den alten gesetzlichen Regelungen war die einzige Fälligkeitsvoraussetzung für die Provision jedoch, dass der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist. Bei geteilter Provision war somit zumindest eine zügige Zahlung von Erwerbenden gewährleistet.

Da deren Leistungspflicht nunmehr zusätzlich an die Zahlung der Innenprovision geknüpft ist, müssen Makler geduldig sein, wenn es sich bei Veräußernden um den hier problematisierten Personenkreis handelt. Denn es bedeutet eine deutliche Verlagerung des Geldflusses nach hinten, wenn die Bezahlung erst aus dem Verkaufserlös realisiert werden kann. Der Vorschlag des IVD zeigt zumindest, dass hier ein nicht unerhebliches Problem entstehen könnte.

Sollten Sie in Ihrer Tätigkeit bereits Erfahrungen gesammelt haben, würden wir uns über ein kurzes Statement von Ihnen freuen. Gegebenenfalls führt dies zur Vertiefung des Themas in einer späteren Ausgabe.

Postalisch erreichen Sie uns unter folgender Adresse: GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennostraße 2, 13053 Berlin. Sie können uns auch gerne eine E-Mail an newsletter@gen-gmbh.de schicken.

Erbenermittlung in Großbritannien
von Danny Curran

I. Wie ist das Personenstandswesen in Großbritannien organisiert?

1. Seit wann gibt es welche Register? Welchen Zeitraum decken sie ab und wo sind sie zugänglich?

Zunächst gilt es, sich die administrative Gliederung Großbritanniens zu vergegenwärtigen: Das Vereinigte Königreich besteht aus England und Wales, welche die gleichen Regeln für das Personenstandswesen haben, sowie Schottland und Nordirland.

In England und Wales sind standesamtliche Aufzeichnungen von Geburt, Heirat und Tod seit dem Jahr 1837 verpflichtend. Diese Urkunden werden in Datenbanken wie Ancestry.co.uk zwar ausführlich transkribiert, jedoch mit den üblichen Ungenauigkeiten, da die älteren Aufzeichnungen handgeschrieben waren.

Schottische Aufzeichnungen werden seit 1855 geführt, liegen jedoch nicht bei Ancestry vor. Die Urkunden befinden sich in Edinburgh.

Nordirische Aufzeichnungen setzen 1864 ein und sind ebenfalls nicht auf Ancestry zu finden. Irland hat im Allgemeinen eine große Anzahl von Kirchenaufzeichnungen. Aufgrund der ungewöhnlichen politischen Vergangenheit ist es insbesondere bei Irland betreffenden Nachforschungen ratsam, Experten einzuschalten.

Jersey, Guernsey, Alderney & Sark sind Kanalinseln, die als Crown Dependencies bezeichnet werden und nicht Teil des Vereinigten Königreichs sind, sich selbst regieren und verwalten. Ihre Aufzeichnungen werden lokal geführt und sind nicht online einzusehen. Weitere Variationen existieren bei Aufzeichnungen für die Isle of Man und Anglesey, die gleichfalls auf diesen Inseln separat geführt werden.

2. Welche Personenstandsregister befinden sich in den Archiven? Wie sind diese Register organisiert?

Alle Zivilstandsregister werden zentral über das General Register Office bezogen (https://www.gov.uk/general-register-office). Es ist unwahrscheinlich, dass Nachlassforscher weiter in die Zeit zurückgehen müssen, als die gesetzlichen Register abdecken.

3. Wie könnte der Status der Digitalisierung und Zentralisierung beschrieben werden?

Im Allgemeinen befinden sich die britischen Aufzeichnungen in einem fortgeschrittenen Stadium der Digitalisierung und dank der großzügigen Gesetze zum Schutz der Privatsphäre (oder deren Fehlen, je nach Sichtweise) sind die englischen und walisischen Aufzeichnungen für Personen außerhalb Großbritanniens weitgehend durchsuchbar.

4. Gibt es Probleme bei der Beschaffung von landesspezifischen Dokumenten und Urkunden?

Die meisten Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sind für England und Wales problemlos erhältlich. Das zentralisierte System der örtlichen Standesämter stellt diese Dokumente zur Verfügung. Zudem bietet das General Register Office (GRO) Zugang zu genealogischen Dokumenten und Urkunden für England und Wales.

5. Gibt es weitere wichtige genealogische Unterlagen, die nicht ohne weiteres zugänglich sind? Welche Archive sind von besonderer Bedeutung und Relevanz (z. B. Kriegsarchive)?

Wie in den meisten Ländern gibt es neben den essenziellen Aufzeichnungen über Geburt, Heirat und Tod auch Adoptionsaufzeichnungen, die nicht online verfügbar sind, aber die man in den dafür zuständigen Ämtern einsehen kann. Gleiches gilt für Scheidungsaufzeichnungen, Volkszählungsprotokolle und eine Vielzahl anderer Indizes.

Weiterhin gibt es andere Einrichtungen, die Informationen über ungewöhnliche Fälle liefern können, wie z. B. die National Archives in London (https://www.nationalarchives.gov.uk) und die Commonwealth War Graves Commission, die online durchsuchbare Indizes zur Verfügung stellt (https://www.cwgc.org/).

6. Enthalten Urkunden Anmerkungen und Beischreibungen?

Ja, aber Vorsicht – diese sind oft handschriftlich an der Seite eines Dokuments vermerkt, wie z. B. eine Adopti-

on oder eine Namensänderung. Dies führt dazu, dass die Digitalisate nicht immer zuverlässig und vollständig sind.

7. Wie kann man eine Apostille oder Legalisation erhalten?

Ein Notary Public wird häufiger eingesetzt, um die Anforderungen ausländischer Gerichtsbarkeiten zu erfüllen. Die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden der britischen Inseln sind keine Identitätsnachweise und werden nicht als solche akzeptiert, sodass die Dokumente oft notariell beglaubigt und anschließend mit einer Apostille versehen werden müssen. Diese erhält man über die folgende offizielle Stelle: https://www.gov.uk/get-document-legalised.

II. Gibt es eine Meldepflicht am Wohnsitz? Gibt es Alternativen dazu, wie eine zentrale Datenbank für Steuern oder Sozialversicherung?

Ja, diese werden als Electoral Roll oder als Voter Registration bezeichnet. Sie ermöglichen das Wahlrecht und sind auch gesetzlich vorgeschrieben.

Andere Datenbanken existieren zwar, sind aber für die Öffentlichkeit weder einsehbar noch zugänglich, auch wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

III. Was sind die Besonderheiten des Erbrechts?

Die Eigenart des britischen Erbrechts besteht darin, dass – anders als im deutschen Erbrecht – der Nachlass nicht im Wege der Universalsukzession unmittelbar dinglich auf den Erben übergeht, sondern Inhaber des Nachlasses zunächst ein testamentarisch bestellter Executor bzw. – in den übrigen Fällen – ein Administrator wird.

Die im deutschen Recht getroffene Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern ist dem britischen Recht fremd; die erbrechtlich begünstigten Personen werden hier allgemein als Beneficiaries gekennzeichnet, die lediglich Herausgabeansprüche gegenüber dem Nachlass haben. Für deren Abwicklung ist der Executor bzw. der Administrator zuständig.

Während in Deutschland Erbschaftsangelegenheiten ohne Hinzuziehung eines Anwalts geregelt werden können, bedürfen internationale Angelegenheiten, strittige Fälle und alle Fälle mit einem Wert von über £15.000 fast immer eines Solicitors. Dies ist aus deutscher Sicht insbesondere bei nachverstorbenen Erben in England von Bedeutung.

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird ein Grant of Probate benötigt, um den Testamentsvollstreckern die Vollmacht zur Nachlassverwaltung zu erteilen. Falls es kein Testament gibt (ein Intestacy), kann ein Solicitor einen Grant of Letters of Administration beantragen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass solche Anträge nur von praktizierenden und im jeweiligen Land zugelassenen Solicitors gestellt werden können.

IV. Gibt es professionelle Erbenermittler? Wie könnte man deren Rechtsstellung beschreiben?

Es gibt professionelle Erbenermittler in Großbritannien, aber die Branche ist nicht reguliert. Mittlerweile hat sich die Branche aber insbesondere in England etabliert, sodass viele Nachlasspfleger regelmäßig auf eines der zahlreichen Erbenermittlungsunternehmen im Land zurückgreifen.

Zudem ist die Erbenermittlung einer breiten Öffentlichkeit durch die BBC-Show "Heir Hunters" bekannt, bei der die Erbenermittler verschiedener Unternehmen bei der Arbeit begleitet werden. Mittlerweile sind zwölf Staffeln der Serie gesendet worden. Ausschnitte aus der Sendung sind hier zu sehen: https://www.findersinternational.co.uk/news-and-media/bbc-heir-hunters/clips-from-the-series/

Über Danny Curran

Finders International wurde 1997 durch Danny Curran gegründet, der seit 1990 als Erbenermittler tätig ist und u. a. vom Forbes Magazine porträtiert wurde. Das Unternehmen beschäftigt mittlerweile über 100 Mitarbeiter.

Finders hat mehrere Auszeichnungen in Großbritannien als bestes Erbenermittlungsunternehmen bei den UK Probate Research Awards 2019,2020 & 2021 und den British Wills & Probate Awards 2020 erhalten.

Finders unterhält Büros in London, Edinburgh und Dublin sowie ein internationales Netzwerk und ist von der IAPPR reguliert. Deren Mitglieder werden vor Aufnahme überprüft und halten sich an einen Verhaltens- und Ethikkodex.

Erbenermittlung in Polen: Eine Übersicht
von Arkadiusz Wełniak

Ein sichtbarer Effekt der politischen Veränderungen in Polen nach 1990 war die Erleichterung des Zugangs zu Verwaltungsinformationen und Archivalien. Dies hat einerseits das genealogische Interesse in Polen gefördert und andererseits zur Verbreitung von Informationen über erhalten gebliebene Zivilstandsbücher und Archive im Ausland geführt. Der Autor, der seine berufliche Laufbahn im Staatsarchiv in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre begann, wurde Zeuge dieser Veränderungen, – der zunehmenden Besuche deutscher Ahnenforscherinnen und -forscher und vor allem der Zunahme von genealogischen Anfragen ausländischer Nutzerinnen und Nutzer.

Doch erst mit dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004 wurden viele der bis dahin bestehenden formalen und rechtlichen Beschränkungen aufgehoben, wie z. B. dass Dokumente über Konsulate zu beziehen oder dass doppelte Gebühren für Archivdienstleistungen zu entrichten waren. Die Liberalisierung und die neuen Möglichkeiten fielen mit einer Ausweitung der Nachlassbetreuung in Deutschland zusammen, wobei ein erheblicher Teil der Fälle Erblasser und deren Angehörige betraf, die vor 1945 in den östlichen Reichsprovinzen gelebt hatten. Grundlage für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Erbensuche sind die Aktensammlungen der ehemaligen deutschen Dienststellen, die in den 1918-1920 bzw. nach 1945 an Polen angegliederten Gebieten tätig waren. Als Rechercheur ist somit das Wissen über die historischen Entwicklungen unabdingbar. Schließlich liegt das ehemalige Territorium Ostpreußens heute sowohl innerhalb der Grenzen Polens als auch innerhalb der russischen Oblast Kaliningrad. Während Quellen und Kirchenbücher aus dem Ermland und den Masuren zum Teil erhalten geblieben und in polnischen Archiven vorhanden sind, wurden im Falle von Königsberg und des nordöstlichen Teils des ehemaligen Ostpreußens die Archive vollständig zerstört oder sind offiziell nicht zugänglich.

Polnische Standesämter und Staatsarchive

Die wichtigsten Urkunden und Beweismittel in Erbschaftsverfahren werden in den polnischen Standesämtern und Staatsarchiven aufbewahrt. Die Standesämter haben als Nachfolger der ehemaligen preußischen Standesämter deren Personenstandsregister behalten. Die derzeitige Aufteilung der StA-Ressourcen u. a. auf Ämter und Staatsarchive ist den geltenden Aufbewahrungsfristen geschuldet, die vom polnischen Gesetzgeber auf 100 Jahre für Geburtsregister und 80 Jahre für Heirats- und Sterbebücher festgesetzt wurden. Trotz einer bestehenden Ausnahmeregelung sollten die preußischen Heirats- und Sterberegister der Standesämter (Poln. Urząd Stanu Cywilnego) aus dem Jahr 1940 formell im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Dies ist für die Erbensuche wichtig, weil beide Institutionen getrennte Verfahren für den Zugang zu Aufzeichnungen und die Ausstellung von Kopien haben.

Von den dreißig Staatsarchiven in Polen besitzen 15 deutsche Akten: Danzig, Allenstein, Marienburg, Thorn, Bromberg, Posen mit Niederlassung in Schneidemühl, Köslin mit Niederlassung in Stolp, Stettin mit Niederlassung in Stargard, Landsberg, Grüneberg, Lissa, Breslau mit den Niederlassungen in Hirschberg, Liegnitz und Bunzlau, Oppeln, Kattowitz mit Niederlassungen in Gleiwitz und Ratibor. Allein der Gesamtbestand an Standesamtsbüchern der ehemaligen östlichen Reichsprovinzen aus den Jahren 1874-1918/1938 umfasst fast 260.000 Archiveinheiten. Nicht weniger befinden sich derzeit in den Beständen des Standesamtes I in Berlin und des Landesarchivs Berlin. Bezeichnenderweise findet man in den polnischen Archiven auch einzelne Zivilstandsbücher und Archivalien aus dem jetzt „russischen" Teil Ostpreußens und den Grenzgebieten Ostbrandenburgs und Vorpommerns.

Der Erhaltungszustand und die Vollständigkeit der Vorkriegsbestände in den einzelnen Archiven sind sehr unterschiedlich, da es teilweise große Verluste gegeben hat. Die StA-Sammlungen und Archivalien aus den Gebieten Ostbrandenburgs und den Gebieten, die bis 1944 zum Kreis Gumbinnen in Ostpreußen gehörten, haben am meisten gelitten. Es gibt auch Gebiete in Niederschlesien und Vorpommern, wo infolge des Krieges fast 100% der historischen Quellen zerstört wurden. Beispiele sind die Städte: Dramburg, Bunzlau oder Stolp.

Weitere wichtige Quellenbestände

Neben den Standesamtsbüchern spielen bei der Nachlassrecherche auch eine Reihe anderer archivalischer Quellen eine wichtige Rolle. Diese werden in staatlichen Archiven aufbewahrt. Ihre Bedeutung steigt mit der Unvollständigkeit oder dem Fehlen von Primärquellen. Im Gegensatz zur Genealogie beginnt die Erbenermittlung meist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auch bei der mühsamen Rekonstruktion der vierten Erbfolge ist es in der Regel nicht nötig, zeitlich weiter zurückzugehen.

Zu den archivalischen Recherchequellen gehören die Melderegister und Volkszählungen, die eine zeitaufwendige Suche anhand der Standesamtsbücher abkürzen. Auch Gerichtsakten (Testamente und Nachlassakten) sowie Grundakten aus der Zeit vor 1945 sind von großem Informationswert. Letztere, die Erbverträge und Auszüge aus Testamenten enthalten, sind äußerst wertvolles Quellenmaterial. Notariats-, Kataster-, Schulakten und Unterlagen der polnischen Nachkriegsverwaltung mit Registern der deutschen Bevölkerung können ebenfalls von einiger ergänzender Bedeutung sein. Beglaubigte Kopien der oben genannten Materialien haben – sollten keine Primärquellen vorhanden sein – natürlich auch Beweiskraft vor den Nachlassgerichten. Beispiele für solche Dokumente können eine Meldekarte mit Bestätigung des Familienstands, eine Bescheinigung über eine Namensänderung oder ein Auszug aus der Deutschen Volksliste sein. Eine Rolle bei der Erbenermittlung in Bezug auf

die nach dem Krieg vorübergehend in Polen verbliebene Bevölkerung können auch die Archive des Instituts für Nationales Gedenken (Instytut Pamięci Narodowej) und die Archive der Zivilabteilungen der Woiwodschaftsämter spielen.

Die Diözesanarchive in West- und Nordpolen bewahren obligatorisch Tauf-, Heirats- und Sterberegister auf, die vor 1945 erstellt wurden. Dabei gehören die Kirchenarchive in Poznań, Gdańsk-Oliwa, Katowice und Gniezno zu den größten Einrichtungen. Neben den Registerbüchern sind vor allem die an einigen Stellen erhalten gebliebenen Listen der Gemeindemitglieder von Bedeutung. Charakteristisch ist, dass in einigen Diözesanarchiven auch evangelische Bücher gesondert aufbewahrt werden. Der größte Teil dieser Bücher aus dem Gebiet des heutigen Polens überlebte den Krieg und die Nachkriegszeit nicht – und nur einige wenige fanden glücklicherweise den Weg ins Evangelische Zentral-Archiv (EZA) nach Berlin. In polnischen Staatsarchiven findet man häufiger StA-Duplikate für Katholiken und Protestanten, Juden und andere religiöse Gemeinschaften.

Digitale Recherchemethoden

Es sollten vorrangig solche Quellen ausgewählt werden, die bereits im Anfangsstadium der Recherche wertvolle Informationen liefern. Erleichtert wird dies durch historische Adressbücher, die auch in digitalen Bibliotheken verfügbar sind, und vor allem durch genealogische und archivalische Datenbanken.

Die Digitalisierung in den Archiven hat die genealogische Forschung erleichtert. Eine Ergänzung und ein Ersatz für große globale genealogische Plattformen wie ancestry oder familysearch ist inzwischen die landesweite Datenbank szukajwarchiwach.pl, die Archivalien und Inventare zu Online-Sammlungen zusammenführt. Von großem Wert sind auch die genealogischen Datenbanken von regionalem Umfang, die von genealogischen Vereinen pro publico bono gepflegt werden. Als Beispiel kann hier die genealogische Datenbank Geneteka oder BASIA genannt werden. Einige von ihnen, wie metryki-genbaza, PTG oder die Datenbank Pommerscher Greif sind positive Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen polnischen und deutschen Genealoginnen und Genealogen. Dank der im Nationalen Digitalen Archiv (NAC) in Warschau durchgeführten Massendigitalisierungen ist ein beträchtlicher Teil der Standesamtsbücher und kirchlichen Aufzeichnungen bereits kostenlos im Internet verfügbar.

Rechercheherausforderungen und deren Bewältigung

Der schwierigste Teil der Nachlassforschung liegt in den nachdeutschen Gebieten, in denen keine genealogischen Primärquellen erhalten sind. Das Fehlen von Standesamts- oder Kirchenbüchern, Datenschutzbestimmungen und selbst die Sturheit eines bürokratischen Sachbearbeiters sollten keinesfalls dazu führen, dass ein Fall vorschnell ohne Ergebnis abgelegt wird. Die oben erwähnten alternativen und ergänzenden Quellen spielen dabei eine wichtige Rolle. Der Griff zu den Aufzeichnungen der Kirchenbücher bringt oft zusätzliche Daten, denn in den Bestattungsregistern sind Nachkommen des Verstorbenen aufgeführt. In den Taufregistern gibt es Informationen über die Paten, die in der Regel eng mit der einzutragenden Person verwandt sind.

Es sei daran erinnert, dass die preußischen Personenstandsbücher in zwei Serien (Haupt- und Nebenregister) geführt wurden. In Bezug auf die Informationstiefe lohnt es sich, vor allem das Hauptregister zu prüfen, da es die offiziellen Vermerke über Eheschließungen und Sterbefälle enthält. Wenn man also eine Heiratsurkunde aus der Zeit zwischen 1920 und 1938 bestellt, findet man darin in der Regel eine Anmerkung über die Kinder aus dieser Verbindung. Das Fehlen dieser Randbemerkungen auf einer Heiratsurkunde aus dem Nebenregister im Landesarchiv Berlin bedeutet aber nicht, dass sie sich auf der gleichen Heiratsurkunde aus dem in Polen erhaltenen Hauptregister findet. Es lohnt sich auch zuerst zu prüfen, ob Indizes und alphabetische Verzeichnisse erhalten geblieben sind. Dies ist insbesondere wichtig für die Suche in den Melderegistern der Großstädte.

In der Erbenermittlung oft übersehen werden Listen der deutschen Bevölkerung, die von der polnischen Nachkriegsverwaltung erstellt wurden (Sonderregistrierungen, Listen der Vertriebenen oder Listen der deutschen Arbeiter auf staatlichen landwirtschaftlichen Gütern). Ein beträchtlicher Teil von ihnen wurde 1948-1959 in die sowjetische Besatzungszone bzw. DDR überführt und blieb daher außerhalb der Heimatortskartei-Aufzeichnungen (HOK).

Datenschutzbestimmungen

Wichtig zu kennen sind die aktuellen Regelungen in Polen im Bereich des Informationszugangs, des Verfahrens zur Bearbeitung von Anträgen und der Verfahren zur Ausstellung von Kopien und beglaubigten Fotokopien für die Zwecke von Erbschafts- und Verwaltungsverfahren. Der Datenschutz wurde durch die Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 vereinheitlicht. Während die Schutzfrist für bestimmte Datentypen verkürzt wurde, verschärften sich die Verfahren in Bezug auf die Ausstellung von Kopien und Auszügen mit sensiblen Daten.

So gelten nun folgende Schutzfristen: für Geburten 100 Jahre, für Eheschließungen und Sterbefälle 80 Jahre.

Die Bearbeitung von Anträgen und der Zugang zu Unterlagen in den Staatsarchiven, Standesämtern und Meldeämtern sind grundsätzlich verschieden. In den Staatsarchiven sind persönliche Recherchen immer möglich. Natürlich ist es immer notwendig, ein rechtliches Interesse nachzuweisen und eine Vollmacht vorzulegen.

In den Ämtern dagegen ist die einzige Möglichkeit eine offizielle Anfrage, die in polnischer Sprache formuliert ist. Dabei ist zu beachten, dass die Anfragen an die Ämter genaue Ausgangsdaten enthalten müssen und die Ämter nicht verpflichtet sind, weitergehende Recherchen selbst durchzuführen. Leider machen einige Standesamtsleiter von dieser Regelung Gebrauch, wobei eine persönliche Vorsprache sich als hilfreich erweisen kann.

Ein weiterer grundlegender Unterschied ist die Form der offiziellen Urkunden. Für gesetzlich geschützte Dokumente werden Abschriften erstellt, wobei bei fremdsprachigen Dokumenten (z. B. direkt aus deutschen Personenstandsregistern) mit Zustimmung des Registerführers auch eine beglaubigte Fotokopie erteilt werden kann. Aus Sicht der deutschen Nachlassgerichte ist diese zweite Form natürlich vorzuziehen, zumal die polnischen amtlichen Abschriften nicht alle Daten enthalten und die Ortsnamen meist nur in der heutigen Form geschrieben sind.

Beglaubigte Fotokopien hingegen sind die einzige Form, die in staatlichen polnischen Archiven ausgegeben werden. Am wenigsten geregelt ist der Zugang in den Diözesanarchiven und vor allem in den Pfarrbüros. Es gibt keine einheitlichen Regelungen und daher einen großen Ermessensspielraum.

Die genealogische Forschung in Polen hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine positive Entwicklung genommen, welche geholfen hat, die Arbeit der Erbenermittler in Polen zu professionalisieren. Ein weiterhin positives politisches Klima zwischen Deutschland und Polen vorausgesetzt, sind damit viele Möglichkeiten für eine erfolgreiche Recherche in Polen vorhanden.

Arkadiusz Wełniak studierte in Gdansk Geschichte mit einem Schwerpunkt auf Archivwissenschaften. Nachdem er zunächst von 1999–2010 Archivar und Abteilungsleiter im Staatsarchiv Malbork war, arbeitet er seit 2011 als Genealoge und ist seit 2017 für GEN Sp. z o.o tätig.

Rechtsprechung

Zum Umfang der Pflicht des Nachlassgerichts zur Erbenermittlung, insbesondere der Beauftragung von Erbenermittlern, zur Anwendbarkeit des „besonderen verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses“ neben den Vorschriften über den Erbersatzanspruch, zum „enteignungsgleichen Eingriff“ bei Grundstücksveräußerung durch den Fiskalerben

OLG Braunschweig, Beschlüsse vom 23.07.2020 und 28.08.2020, Az.: 11 U 65/19

Der Kläger war Sohn des Erblassers. Der Erblasser hatte in einem gemeinschaftlichen Testament mit seiner zweiten (vorverstorbenen) Ehefrau festgehalten, dass er außer einer Tochter keine Kinder habe. Nach dem Erbfall lieferte eine Nichte des Erblassers beim Nachlassgericht eine Liste ab, in der als mögliche Verwandte des Erblassers der Kläger nicht aufgeführt war. Die in der Liste aufgeführten Personen schlugen das Erbe sodann aus. Das Nachlassgericht bestellte einen Nachlasspfleger für die unbekannten Erben, u. a. mit dem Wirkungskreis der Erbenermittlung. Das Nachlassgericht führte ein Aufgebotsverfahren durch. Nach Ablauf der Sechswochenfrist stellte es das beklagte Land Nds. als Erben fest und erteilte ihm einen entsprechenden Erbschein. Das Land holte ein Verkehrswertgutachten ein, welches das nachzugehörige Grundstück mit ca. 43.000 EUR veranschlagte. Ein Erbenermittler (E) teilte dem Nachlassgericht mit, dass es trotz umfangreicher Ermittlungen nicht gelungen sei, Erben zu finden. Ein weiterer Erbenermittler (M) teilte dem Nachlassgericht mit, dass es Hinweise auf eventuelle Erbanwärter gebe. Beide Erbenermittler waren nicht durch das Nachlassgericht beauftragt worden. Das Land Nds. veräußerte dann das Grundstück für 40.000 EUR.

Der Kläger erwirkte später einen ihn als Alleinerben ausweisenden Erbschein. Das Land Nds. kehrte an den Kläger den Veräußerungserlös aus. Der Kläger machte eine unzureichende Erbenermittlung durch das Nachlassgericht geltend. Der Kläger rügte ferner angebliche methodische Verstöße mit der Folge einer zu niedrigen Verkehrswertermittlung in dem vom Land eingeholten Gutachten und machte als Schaden zuletzt die Differenz zwischen dem durch ihn mittels eigenen Gutachtens ermittelten Verkehrswert und dem Verkaufspreis geltend. Nach Klageabweisung in erster Instanz verfolgte der Kläger sein Begehren in der Berufungsinstanz weiter.

Das OLG wies die Berufung als offensichtlich unzulässig im Beschlusswege (§ 522 ZPO) zurück. Zunächst verneinte es die Tatbestandsvoraussetzungen des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V. mit Art. 34 GG. Das Nachlassgericht habe nicht gegen die Pflicht zur Erbenermittlung verstoßen. Angesichts der Äußerung des Erblassers im Testament zum Vorhandensein lediglich der Tochter und der Nichterwähnung des Klägers in der Liste der Nich-

te seien weitere Nachforschungen nicht zu veranlassen gewesen. Dies ergebe sich auch aus dem Bericht des Erbenermittlers E über die Erfolglosigkeit seiner Recherchen. Die vagen Hinweise des weiteren Erbenermittlers M für das Vorhandensein gesetzlicher Erben seien nicht ausreichender Anlass weiterer Nachforschungen für das beklagte Land gewesen. Das Nachlassgericht sei daher nicht verpflichtet gewesen, Erbenermittler mit weiteren Nachforschungen zu beauftragen. Der Kläger habe auch nicht den Beweis dafür führen können, dass dem Land eine frühere Ehe des Erblassers (und die sich aus einem eventuellen Testament mit der ersten Ehefrau ergebenden Bindungswirkungen) oder eine angeblich im Nachlass befindliche Geburtsurkunde des Klägers bekannt waren. Das Land habe daher nicht aus eigener Initiative Anfragen bei den Standesämtern einleiten müssen.

Das OLG sah auch in der vom Land vorgenommenen – angeblich zu niedrigen – Wertermittlung des Grundstücks keine Pflichtverletzung. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen rügte, hätten diese nämlich keinen drittschützenden Charakter.

Das OLG verneinte auch einen Schadensersatzanspruch aus § 280 BGB i. V. mit einem verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis. Letzteres setze ein besonders enges Verhältnis zwischen den Parteien voraus und erfordere eine besondere Regelung. Daran fehle es aber, da die Beziehungen im vorliegenden Fall interessengerecht bereits durch die Vorschriften der § 2018 ff. BGB geregelt seien.

Schließlich verneinte das OLG auch einen Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des sog. enteignungsgleichen Eingriffs. Dieser setze eine unmittelbar in das Eigentum eingreifende rechtswidrige Hoheitsmaßnahme voraus. Weder die zu den Erben angestellten Nachforschungen des Landes noch die von ihm durchgeführte Wertermittlung hätten aber unmittelbar in das Eigentum des Klägers eingegriffen.

Kein Kostenerstattungsanspruch gegen Miterben für die Erteilung eines Erbscheins

BGH, Urteil vom 7.10.2020 – IV ZR 69/20

Die Klägerin und der Beklagte (Parteien des Revisionsverfahrens) waren neben weiteren Kindern des Erblassers dessen gesetzliche Miterben. Zum Nachlass gehörte ein Grundstück. Die Klägerin erwirkte einen gemeinschaftlichen Erbschein, der sie und u. a. den Beklagten als Miterben auswies. Sie verlangte vom Beklagten – gemäß dessen Erbquote – anteilige Erstattung der ihr vom Nachlassgericht für das Erbscheinverfahren in Rechnung gestellten Kosten. Die in erster Instanz erfolgreiche Klägerin unterlag in der Berufungsinstanz. Das Berufungsgericht verneinte sowohl einen Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich wegen der alleinigen Kostenschuldnerschaft der Klägerin als Antragstellerin im Erbscheinverfahren als auch einen Anspruch wegen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gemäß §§ 677, 683 BGB, da der Beklagte bereits vor der Beantragung des Erbscheins seinen entgegenstehenden Willen kundgetan habe. Dagegen wandte sich die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht, verfolgte dort aber ihren auf ungerechtfertigter Bereicherung (§ 684 i.V. mit § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) gestützten Anspruch weiter. Das Berufungsgericht hatte diesen Anspruch mit der Begründung verneint, dass § 2038 BGB als Vorschrift über die Verwaltung in der Erbengemeinschaft den Rückgriff auf andere Anspruchsgrundlagen ausschließe.

Dem widersprach der BGH im o. g. Urteil mit Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung. Er ließ auch nicht die Argumentation der Berufungsinstanz gelten, dass das WEG-Recht entsprechend anzuwenden sei, demgemäß der eigenmächtig handelnde Wohnungseigentümer keinen Aufwendungsersatzanspruch habe. Dies verkenne – so der BGH – die Unterschiede zwischen der auf Liquidation gerichteten Erbengemeinschaft und der auf Dauer angelegten Wohnungseigentümergemeinschaft.

Allerdings verneinte im Ergebnis auch der BGH einen Bereicherungsanspruch. Eine Bereicherung in Form der Befreiung von einer Verbindlichkeit scheide aus, da im Erbscheinverfahren der Antragsteller alleiniger Kostenschuldner sei. Eingehend befasst sich der BGH mit dem Gesichtspunkt der Bereicherung in Form ersparter Aufwendungen. Ausgangspunkt ist, ob für den Miterben die Durchführung des Erbscheinverfahrens zwingend ist, sodass die entsprechenden Kosten unvermeidbar sind. Der BGH verneint dies grundsätzlich mit dem Argument, dass die Erbenstellung – unabhängig vom Erbschein – mit dem Erbfall von selbst eintritt, insbesondere da sich die Eigentümerstellung an Grundstücken unabhängig von der Eintragung im Grundbuch vollzieht.

Der BGH befasst sich sodann mit § 82 Satz 1 GBO, der in Hinblick auf die durch den Erbfall eingetretenen Unrichtigkeit des Grundbuchs vorsieht, dass das Grundbuchamt den Erben bzw. dem Eigentümer die Verpflichtung auferlegt, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen, wobei zu den letztgenannten insbesondere der Erbschein (vgl. § 35 GBO) zählt. Allerdings soll das Grundbuchamt § 82 Satz 2 GBO diese Maßnahme zurückstellen, solange berechtigte Gründe vorliegen, was z. B. bei einer geplanten Veräußerung des Grundstücks an einen Miterben oder Dritten oder bei einer beabsichtigten Teilungsversteigerung in Betracht kommt. Der BGH schließt sich hierbei der Auffassung an, dass in Rückgriff auf den Rechtsgedanken des Nr. 14110 KV-GNotKG („Kostenfreiheit der Eintragung innerhalb zwei Jahren ab Erbfall") die Zwangsberichtigung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Erbfall angeordnet werden darf. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin den Erbscheinantrag vor Ablauf der 2-Jahres-Frist, also zu einem Zeitpunkt gestellt, in dem eine Verpflichtung des Beklagten zur Durchführung des Be-

richtigungsverfahrens noch nicht bestand. Daher waren dem Beklagten nach Ansicht des BGH keine notwendigen Ausgaben erspart worden.

Schließlich verneinte der BGH das Ersparen von Aufwendungen in Hinblick darauf, dass die Kosten des Erbscheinverfahrens auch keine Nachlasserbenschulden (für die ggf. der Nachlass haftet) seien. Vielmehr handele es sich um sog. Eigenverbindlichkeiten des Erben, so die Ansicht des Gerichts, das insoweit der herrschenden Meinung in der Rechtsliteratur folgt.

Zu dem auf Anordnung und Überwachung einer Nachlasspflegschaft anwendbaren Recht für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft für in Deutschland befindliche Vermögenswerte eines mit letztem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland verstorbenen Erblassers

OLG Köln, Beschluss vom 09.12.2020 Az. 2 Wx 293/20

Bei dem Erblasser, dessen Erben unbekannt waren, handelte es sich um einen deutschen Staatsangehörigen mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Brasilien. Im Grundbuch eines in Deutschland belegenen Grundstücks waren zu seinen Gunsten Rechte eingetragen. Die Grundstückseigentümerin beantragte die Anordnung einer Nachlasspflegschaft, um einen Löschungsanspruch bezüglich dieser Rechte geltend zu machen. Es wurde Nachlasspflegschaft angeordnet mit den Wirkungskreisen der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses, der Ermittlung der Erben und der Vertretung der unbekannten Erben im Löschungsverfahren. Der Beteiligte wurde zum Nachlasspfleger bestellt. Das Nachlassgericht forderte ihn zur Rechnungslegung auf und verhängte, nachdem mehrere Erinnerungen erfolglos geblieben waren, ein Zwangsgeld. Dagegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Beteiligten, welcher das Nachlassgericht nicht abhalf.

Das OLG Köln als Beschwerdegericht musste sich mit Fragen des Internationalen Zivilverfahrens- und des Internationalen Erbrechts befassen. Seine internationale Zuständigkeit bejahte es gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziff. a) EuErbVO, wonach die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich das Nachlassvermögen befindet, zuständig sind, wenn der Erblasser dort zwar nicht seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aber dessen Staatsangehöriger war. Das OLG wandte auf die Festsetzung des Zwangsgeldes die deutschen Sachvorschriften an. Zwar sei hier gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO auf die Erbfolge grundsätzlich brasilianisches Recht anzuwenden, weil der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Brasilien hatte und eine Rück- oder Weiterverweisung gem. Art. 34 EuErbVO im Hinblick auf die Wohnsitzanknüpfung im brasilianischen Recht nicht in Betracht komme. Maßnahmen der Nachlasssicherung wie die Anordnung einer Nachlasspflegschaft gem. §§ 1960, 1961 BGB seien indes als verfahrensrechtliche Befugnisse zu qualifizieren, die auch im Falle eines ausländischen Erbstatuts bestehen und durch ein deutsches Gericht als Teil der lex fori ausgeübt werden dürften. Dies gelte für die Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen einer unterbliebenen Rechnungslegung im Rahmen einer auf Antrag angeordneten Nachlasspflegschaft im Sinne von § 1961 BGB gem. Art. 29 Abs. 1, Abs. 3 EuErbVO jedenfalls dann, wenn – wie hier – das auf die Erbfolge anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates sei. Das OLG konnte sich hierbei auf die herrschende Literaturmeinung stützen.

Zur Angemessenheit eines Stundensatzes für einen Nachlasspfleger bei großem Nachlass

KG, Beschluss vom 27.02.2020, Az.: 19 W 144/19

Das Nachlassgericht (AG Berlin-Schöneberg, Beschluss v. 05.07.2019, Az.: 63 VI 153/14) hatte über einen Nachlass mit einem Wert von über 2 Mio. EUR einen Rechtsanwalt als Nachlasspfleger eingesetzt, welcher die Nachlasspflegschaft berufsmäßig führte. Die Nachlasspflegschaft umfasste die Verwaltung eines Grundstücks und war mit komplizierten Kontoprüfungstätigkeiten verbunden. Der Nachlasspfleger beantragte die Festsetzung seiner Vergütung unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 175,- EUR. Gegen die entsprechende Festsetzung durch das Nachlassgericht wurde Beschwerde eingelegt.

Das KG wies die Beschwerde zurück. Ausgangspunkt seien nicht die Vorschriften des VBVG, sondern § 1915 Abs. 1 Satz 2 BGB (Nachlasspflegschaft als Pflegschaft i. S. dieser Vorschrift), wonach sich die Vergütung „nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte“ richte.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien (Wert des Nachlasses, Verwaltung eines Grundstücks mit komplizierten Kontoprüfungstätigkeiten) sei für die berufsmäßige Führung des Amtes durch einen Rechtsanwalt ein Stundensatz von 175,- EUR nicht zu beanstanden, den das KG bereits in einer früheren Entscheidung (Beschluss vom 28.05.2018 Az. 19 W 23/18) in besonderen Fällen für angemessen hielt. Der Nachlasspfleger durfte diesen Stundensatz auch seiner gesamten Tätigkeit im Rahmen einer „Mischkalkulation“ zugrunde legen.

Interview mit Anna Kamieth von Freunde alter Menschen e. V.

Sehr geehrte Frau Kamieth, für diejenigen unter unseren Leserinnen und Lesern, welche den Verein Freunde alter Menschen noch nicht kennen: Wenn Sie dessen Wirken in einer Anekdote verpackt beschreiben müssten, welche wäre das?

Anna Kamieth: Einen ersten Eindruck erhält man am besten, wenn wir eine Alte Freundin, Charlotte (87), zu Wort kommen lassen: „Bevor ich zu euch gekommen bin, fiel mir beinahe die Decke auf den Kopf. Und ich war richtig schlecht drauf, beinahe depressiv. So kannte ich mich gar nicht. Ich war eigentlich immer ein sehr positiver Mensch. Ich fühle mich so viel besser, seit ich eure Veranstaltungen besuche. Bei euch habe ich auch Helga und Vera kennengelernt. Abends telefonieren wir jetzt immer und fragen uns gegenseitig ob alles in Ordnung ist."

In unserer Gesellschaft leben immer mehr alte Menschen, viele von ihnen haben Freunde überlebt oder wohnen weit weg von ihrer Familie. Wie die Schilderung von Charlotte zeigt, macht Einsamkeit krank. Wir alle brauchen menschliche Nähe und emotionale Zuwendung. Unser Verein Freunde alter Menschen hilft einsamen alten Menschen wieder ins Leben zurückzufinden. Bei uns werden alte Menschen zu Alten Freunden.

Wo liegt der Ursprung des Vereins und wie kann man sich seine Dimensionen in Deutschland vorstellen?

A. K.: Freunde alter Menschen e.V. ist eine Freiwilligenorganisation mit internationaler Ausrichtung. Weltweit sind wir in 10 Ländern vertreten und besitzen als Föderation Beraterstatus bei den Vereinten Nationen. 1946 gründete Armand Marquiset in Frankreich Les petits frères des Pauvres (Die kleinen Brüder der Armen). Viereinhalb Jahrzehnte nach der Gründung in Paris wurde 1991 auch in Berlin ein Standort gegründet. Im Laufe der Jahre eröffneten wir weitere Treffpunkte im Berliner Stadtgebiet, in Hamburg, Köln, Frankfurt am Main und ab Sommer 2021 werden wir auch in München vertreten sein. In Deutschland sind über 500 Freiwillige für über 650 Alte Freunde aktiv.

Mithilfe welcher Maßnahmen sucht Ihr Verein alte Menschen vor Alterseinsamkeit zu bewahren?

A. K.: Wir schaffen soziale Kontakte und persönliche Begegnungen, damit Hoffnung und Lebensfreude wieder in ihr Leben einziehen können. Die alten Menschen entscheiden, ob sie besucht werden wollen und wenn ja, von wem. Im Gegenzug sind auch unsere Freiwilligen in ihrer Entscheidung frei, mit wem sie eine Besuchspartnerschaft eingehen möchten. Unser Anliegen ist es, dauerhafte Freundschaften zu schaffen, die auf gegenseitigem Respekt aufbauen.

Außerdem veranstalten wir Ausflüge, Erzählcafés und Spielenachmittage. Besonders wichtig sind auch unsere familienähnlichen Zusammenkünfte an Heiligabend. Mit dem Projekt Generation Nachbarschaft verfolgen wir zudem einen präventiven Ansatz und etablieren sukzessive nachbarschaftliche Netzwerke.

Was sind Ihrer Erfahrung nach die Hauptursachen für Einsamkeit im Alter?

A. K.: Für mobile und geistig fitte Menschen gibt es verschiedene Möglichkeiten, soziale Kontakte herzustellen. Für alte Menschen, die nicht mehr so mobil sind, ist das viel schwieriger. Oft können diese Menschen ihre Wohnung nicht mehr ohne fremde Hilfe verlassen.

Unsere Alten Freunde sind in der Regel über 75 Jahre alt, die Familie lebt oft nicht in der Nähe oder hat selten Zeit. Wenn Partnerinnen bzw. Partner und Freunde verstorben sind, werden viele bitter einsam. Für sie sind professionelles Pflegepersonal oder Betreuerinnen und Betreuer nicht selten der einzige Kontakt zur Außenwelt. Die momentanen coronabedingten Kontaktbeschränkungen bedeuten dabei eine weitere Verschärfung der Einsamkeit und Isolation.

Ergibt sich aus Gesprächen hin und wieder, dass zwar eigentlich noch Verwandte vorhanden sind, sich der Kontakt aber verloren hat? Versuchen Sie in diesen Fällen, Kontakt herzustellen?

A. K.: Wir möchten unseren Alten Freunden auf Augenhöhe begegnen. Daher ist ihr Wunsch Leitfaden für unser Handeln. Hilfe zur Selbsthilfe – so könnte man den Grundgedanken zusammenfassen. Wenn wir also in Gesprächen herausfinden, dass es Angehörige oder Freunde gibt, zu denen momentan kein Kontakt besteht, aber ein Interesse an der Person existiert, helfen wir natürlich gerne bei der Recherche und Kontaktaufnahme.

Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger sind in ihrem Arbeitsalltag nicht selten mit dem Schicksal einsamer Menschen konfrontiert, deren Leben zu rekonstruieren ist. Kommt es hin und wieder vor, dass Sie von Gerichten oder Nachlasspflegern nach dem Tod einer Person kontaktiert werden, um Licht ins Dunkel so mancher Familiengeschichte zu bringen?

A. K.: Es ist gerade für unsere jungen Besuchspartner eine erschütternde Erfahrung, wenn tatsächlich niemand mehr existiert, der ihren Alten Freund noch persönlich kennt. Bei einer Beerdigung alleine am Grab zu stehen, ist eine zutiefst deprimierende Erfahrung. Unsere Koordinatorinnen gehen in solchen Fällen wann immer möglich mit. Wir sehen uns sowohl für alte Menschen als auch für unsere freiwilligen Besuchspartner in der Verantwortung. Mir ist bisher kein Fall bekannt, bei dem wir von einem Nachlasspfleger kontaktiert worden wären. Sofern keine

datenschutzrechtlichen Gründe dagegen sprechen, würden wir selbstverständlich gerne weiterhelfen.

Durch den regelmäßigen Kontakt zu den Alten Freunden entstehen sehr enge Beziehungen – die Besuchspartnerinnen und -partner werden zu wichtigen Bezugspersonen. Kommt es im Zuge dessen vor, dass sie testamentarisch bedacht werden?

A. K.: Die Philosophie unseres Vereins ist es, dass sich die Besuchspartner auf Augenhöhe begegnen. Wir kommunizieren unseren Freiwilligen gegenüber sehr klar, dass sich eine zweckfreie Beziehung entwickeln soll – eine tatsächliche Freundschaft. Um dem Nachdruck zu verleihen, haben wir in der Vereinbarung, die alle unsere Freiwilligen unterschreiben, folgende Formulierung aufgenommen:

"Annahme von Geschenken und Erbschaften:
Ich verpflichte mich, die Annahme von höherwertigen Geld- und Sachgeschenken sowie Erbschaften abzulehnen und den Verein über solche Angebote zu informieren."

Haben Sie herzlichen Dank für die Einblicke in Ihre Vereinstätigkeit, daher zum Abschluss noch die Frage: Wenn ich mich bei Ihrem Verein engagieren möchte, welche Möglichkeiten gäbe es dann?

A. K.: Einsame alte Personen aufzuspüren ist nicht immer einfach. Sozial isolierte Menschen verlieren oft den Mut, sich selbst Hilfe zu suchen oder können den Grund für ihre Traurigkeit nicht benennen. Anschluss an Menschen in der näheren Umgebung zu finden ist Hochaltrigen, die nicht mehr so mobil sind und immer seltener das Haus verlassen, kaum möglich.

Wir sind daher auch auf Multiplikatoren angewiesen. Sollten Sie in Ihrem Umfeld einen einsamen alten Menschen kennen, freuen wir uns über eine Empfehlung. Unser Engagement für einsame alte Menschen ist kostenfrei. Wenn Sie über ein freiwilliges Engagement nachdenken, freuen wir uns über Ihre Bewerbung für eine Besuchspartnerschaft. Alte Freunde sind die besten!

Sehr geehrte Frau Kamieth, wir bedanken uns für das Gespräch.

Kontakt:
Anna Kamieth ist am Berliner Standort des Vereins für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising verantwortlich.

Freunde alter Menschen e. V.
Tieckstraße 9
10115 Berlin
Telefon: 030 / 21 75 57 90
akamieth@famev.de
www.famev.de

LITERATURHINWEISE:

> **Lange/Horn: Rechtsgrundlage der Ausgleichspflicht bei der „überquotalen Teilungsanordnung“ ZEV 2021, 1 ff.**

> **Ponzer: Insolvenzanfechtung beim Pflichtteilsverzicht, ErbR 2020, 831 ff.**

> **Roth: Zulässigkeit von Pflichtteilsklagen vor und nach dem Erbfall, NJW-Spezial 2020, 615 ff.**

> **Naczinsky: Die digitale Vorsorge des Erblassers, ZEV 2020, 665 ff.**

Impressum

Aktuelle Informationen für Nachlasspfleger. Erbrecht und Erbenermittlung.
Ausgabe 1.2021

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

in Kooperation mit der

Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

ERBENERMITTLUNG
Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH

Redaktion: Jan Holtmeyer, Tommy Stöckel

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH
Geschäftsführung: Jan-Mathis Holstein
Bennostraße 2 · 13053 Berlin
Tel.: 030 / 98 60 23 70
Fax: 030 / 98 60 23 80
E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de
Internet: www.gen-gmbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Wenn Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennostraße 2, 13053 Berlin) per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 98 60 23 80).
Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.